

a) Das Wichtigste aus dem Gemeindegesetze.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören (ausgenommen sind die zum Aufenthalt des Kaisers bestimmten Residenzen und Schlösser mit ihren Gärten und Parkanlagen).

Jeder Staatsbürger muß in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein. — Die Gemeinden haben einen doppelten Wirkungsbereich, den selbständigen oder eigenen und den übertragenen. Die Gemeinde hat selbst zu sorgen (eigener Wirkungsbereich) für die Verwaltung ihres Vermögens (Gebäude, Felder), für die Sicherheit der Person und des Eigentums (Wachleute), für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege und Brücken (Wegeinräumer),

für die Abhaltung und Überwachung des Marktes,

für die Aufsicht über Maße und Gewichte,

für Gesundheits-, Feuer- und Sittlichkeitspolizei,

für die Armen des Ortes (Armenvater),

für Errichtung und Erhaltung der Schulen usw. (Ortsschulrat).

Im übertragenen Wirkungsbereiche hat die Gemeinde das zu besorgen, was sonst die Bezirkshauptmannschaft oder das Steueramt zu verrichten hätten (Rekrutierung, Steuereinhebung, Polizei, Mitwirkung bei Kundmachung von Gesetzen, Wahlen und gewissen richterlichen Geschäften); diese Arbeiten wurden der Gemeinde vom Staate übertragen.

Nicht alle Bewohner einer Gemeinde können zu Beratungen zusammenkommen; es werden daher nur alle drei Jahre Vertreter gewählt, die dann den Gemeindevorstand bilden, der wieder aus sich den Gemeinderat wählt. Gemeinderäte und Gemeindevorstand bilden zusammen die Gemeindevertretung. In manchen Fällen nehmen Gemeindevorstandsglieder auch ohne Wahl an der Gemeindevertretung teil, z. B. unsere Fabrik, weil sie so hohe Steuern zahlt (Wahlstimme). Nur wer gerichtlich unbescholten ist, darf in die Gemeindevertretung gewählt werden. An der Spitze der Gemeindevertretung steht der Bürgermeister, der aus der Mitte der Gemeinderäte ebenfalls auf drei Jahre gewählt wird. Er wird vom Bezirkshauptmann vor Antritt seines Amtes beeidigt.

Die Gemeinde kann die Einhebung von Zuschlägen zu den